



# Bad Salzuflen

...ich fühl' mich wohl.

Stadt Bad Salzuflen | 32102 Bad Salzuflen

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Rechts- und Ordnungsamt

Öffnungszeiten

Mo - Mi 8.00 - 16.00 Uhr  
Do 8.00 - 17.30 Uhr  
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Sabine

Zimmer 2.6  
Fon (0 52 22) 952-3  
Fax (0 52 22) 952-4  
Mail @bad-salzuflen.de  
Az. 09 4.5.17

26.4.05

## Gebührenpflichtige Verwarnung/Anhörungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kraftfahrtbundesamt/ die betr. Firma benannte Sie als Halter/-in bzw. Mieter/-in des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_

Ich bitte Sie, mir Namen und Anschrift des Fahrers/der Fahrerin auf dem unteren Teil innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf § 25a Straßenverkehrsgesetz hinweisen. Nach dieser Vorschrift können dem Halter des Kraftfahrzeuges die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der/die Führer/-in des Kraftfahrzeuges, der/die den Verstoß begangen hat, nicht ermittelt werden kann oder seine/ihre Ermittlung für die Bußgeldhöhe einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sabine Oberstuke

Urschriftlich zurück an:

(Ort/Datum)

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister  
- Rechts- und Ordnungsamt -

32102 Bad Salzuflen

Das Fahrzeug \_\_\_\_\_ ist am \_\_\_\_\_  
durch den/die Fahrer/in Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_  
gefahren worden.

(Unterschrift)

STADT BAD SALZUFLEN  
DER BÜRGERMEISTER  
RECHTS- U. GRÜNUNGSAMT  
FAX 05222/952-485

BAD SALZUFLEN, DEN 25.04.2005  
RUD.-BRANDES-ALLEE 19  
FRAU , ZIMMER 2  
TEL.: 05222/952-3  
SPRECHSTUNDEN:  
MO - MI 8,00 UHR BIS 16,00 UHR  
DO 8,00 UHR BIS 17,30 UHR  
FR 8,00 UHR BIS 12,00 UHR  
BANKVERBINDUNGEN:  
SPARKASSE LEMGO 3855  
BANKLEITZAHL 482 501 10

Eing.: 28. APR. 2005

FIRMA Poststelle

Aktenzeichen

094.51788.

Bitte bei allen Überweisungen und Antwortschreiben angeben

GEB.-DAT:

GEB.-ORT:

### Schriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen

LFB.-NR.: 0 4

| KFZ-Kennzeichen            | Tag der Handlung | Zeit  | Höhe des                            |
|----------------------------|------------------|-------|-------------------------------------|
|                            | 11.04.2005       | 10.51 | Verwarnungsgeldes: ***5,00 EUR      |
| Ort, Straße FABRIKAT: FORD |                  |       | Bereits gezahlt: ***0,00 EUR        |
| BAD SALZUFLEN              |                  |       | noch zu zahlen ► <b>***5,00 EUR</b> |
| LIETHOLZSTR. PARKPLATZ     |                  |       |                                     |

Verkehrsordnungswidrigkeit / verletzte Vorschrift §§

Sie parkten bei Zeichen 314 oder 315, ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 291) verwendet oder diese von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVG; § 24 StVG; 63.1 BKat

Sehr geehrter/e Kraftfahrzeughalter/in / Verkehrsteilnehmer/in

es wurde festgestellt, dass mit o. a. Kraftfahrzeug die vorstehende Ordnungswidrigkeit (§ 24 StVG) begangen wurde.

#### I. Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Wegen der oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes verwarnet (§§ 56, 57 OWiG). Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das festgesetzte Verwarnungsgeld **innerhalb einer Woche** (ab Zugang dieses Schreibens) auf das oben genannte Konto zahlen. Bei allen Zahlungen oder Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unbedingt erforderlich. Sollte das Verwarnungsgeld schon bezahlt sein, betrachten Sie diese Verwarnung als gegenstandslos.

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, gilt Folgendes:

#### II. Anhörung zur Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige

Nach § 55 OWiG wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – verpflichtet, die Fragen zur Person (Nr. 1 der Rückseite) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann **ohne weitere Anhörung** zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder **ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde** ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen unter den Angaben auf der Rückseite zu Nr. 5 mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet.

**Sofern es sich um einen Halt- und Parkverstoß handelt, können Ihnen als Halter des Kfz die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn dessen Führer nicht ermittelt werden kann oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Sie haben dann auch Ihre Auslagen zu tragen (§ 25 a StVG).** Hiermit erhalten Sie Gelegenheit, sich auch hierzu innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zu äußern. Im Übrigen kann dem Halter eines Kfz bei Verkehrsverstößen die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden, wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat (§ 31 a StVZO).

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

BEZ.

STADT BAD SALZUFLEN  
DER BÜRGERMEISTER  
RECHTS- U. GRÜNUNGSAMT  
FAX 05222/952-485

RUD-BRAND-AL. 19

32105 BAD SALZUFLEN